

12. über den Affektverlauf (in den oben dargestellten vier Fällen).

Tatanalytisch sind ferner zu prüfen:

- die Erlebnisverarbeitung des Täters (Antriebslage, Bewußtsein, Wahrnehmung, Orientierung, Denkfähigkeit, Kritik und Steuerungsfähigkeit; die Fähigkeit zur Zeit der Tat, ihre Folgen zu kalkulieren, zu überblicken);
- das Gedächtnis des Täters (dabei ist zu beachten, daß das Gedächtnis bei protahierten und potenzierten Affekten oft erstaunlich gut erhalten ist, was am quälenden Erinnern und dadurch sich gut einprägendem Tun und Lassen und an der ständigen gedanklichen Wiederholung des Geschehens liegt, insbesondere beim potenzierten Affekt);
- die Wahl des Tatwerkzeugs und dessen Anwendung („sinnhaft“-überlegt oder unsinnig; untaugliche Mittel oder raffinierte Anwendung; Bereitlegen oder Wechsel der Mittel zur Effekterhöhung);
- das Verhalten des Täters vor und während der Tat (vorbereitend auf zu erwartenden Affektausbruch, abwägend, rational, irrational, chaotisch, exzeßhaft; wurden unterschiedliche Handlungsabläufe erfaßt, waren sie gewollt oder nicht gewollt bzw. wurden komplizierte Umgehungswege gewählt?);
- das Ausdrucksverhalten des Täters (Rotwerden, Erbleichen, Schwitzen, Drohen, Schreien; Gebrauch unsinniger Worte, unzusammenhängender Äußerungen oder stummes Wüten; Mimik, Gestik, Gang, Stand, Koordination der Bewegungen, „Sinnhaftigkeit“ des Tuns und Lassens in bezug zum Anlaß und Motiv);
- die „innere Logik“ (Sinngefüge) der Tatsituation, Art der Verwirklichung des Affektziels;
- das Verhalten des Täters nach der Tat (Erschrecken, Schock, Verzweiflung, panikartige Handlungen, Wiedergutmachung, Rettung des Opfers oder der Sache; Verdeckungshandlungen, Spurenverwischung, nüchterne Überlegungen zur Tatverschleierung, sinnhafte Nebenhandlungen, Beeinflussung von Zeugen, Beachtung der An- oder Abwesenheit von Zeugen, Mitnahme von Wertgegenständen, Flucht, Rückkehr an den Tatort; Suizidversuche oder Sich-Flüchten bei der Polizei);
- die Ursachen der differenzierten Angaben zwischen Erst- und nachfolgenden Vernehmungen (Schutzbehauptungen? Einflüsse durch Haft? Nüchternes Abwägen nach Abklingen der Erregung?).

Die vorgenannten Kriterien dürfen nicht losgelöst voneinander und von allen Tatbedingungen bewertet werden. So würde z. B. ein Rotwerden, Erbleichen u. ä. angesichts abwägender Denkvollzüge oder im wesentlichen intakter Wahrnehmungsfähigkeit es nicht rechtfertigen, auf einen die Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigenden Affekt zu schließen.

Affektformen nach dem Grad der Affektstärke

Mit der Feststellung des Affektverlaufs bzw. der Affektform ist noch nichts über den Grad der Affektstärke und deren Einordnung in die gesetzlichen Bestimmungen gesagt. So hat z. B. der sog. physiologische Affekt (bzw. einfache Affekt), der sich über eine „gewöhnliche Alltagserregung“ mehr oder weniger als bereits „hochgradige Erregung“ hinaushebt, trotzdem noch keine Symptome des Psychopathologischen i. S. der §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 StGB: Auch von „Krankheitswert“ kann bei den Affekten nicht gesprochen werden.

Im psychiatrischen Sprachgebrauch stellen Bewußtseinsstörungen ein erhebliches psychopathologisches Element dar. Eine solche erhebliche Störung, die nach § 16 Abs. 1 StGB (verminderte Zurechnungsfähigkeit) zu beurteilen wäre, wird jedoch vom sog. physiologischen (einfachen) Affekt noch nicht erreicht, sondern nur eine Bewußtseins einengung. Sie wird bei unverschuldeten Affekten — je nach Fall — von §§ 14, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 und 113 Abs. 1 StGB erfaßt.

In der Rechtsprechung wird der Standpunkt vertreten, daß bei diesen Affekten unter Beachtung der Ergebnisse der Tatanalyse die Hilfe eines psychiatrischen Sachverständigen nicht nötig ist.[®] Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Forensische Psychiatrie der DDR teilt diese Auffassung. Trotzdem wird die Kompliziertheit mancher Abgrenzung zum Affekt mit Bewußtseinsstörung i. S. des § 16 Abs. 1 StGB die Gerichte zu einer Konsultation des Sachverständigen veranlassen.⁷

Zur Klärung der Frage, ob der Affekt bereits den Grad erreicht hat, der eine Bewußtseinsstörung (§ 16 Abs. 1 StGB)

annehmen läßt, ist allerdings die Beziehung eines psychiatrischen Sachverständigen unerlässlich. Das Oberste Gericht führte dazu aus, es sei festzustellen, „ob die Erregung die Entscheidungsfähigkeit beeinflusst hat und wie diese — tatbezogen — zum Ausdruck kommt; die Gutachter sollten sich konkret zum Ablauf und Ausmaß der Erregung äußern. Solche spezifischen Hinweise sind eine echte Hilfe für die Gerichte, nicht aber — wie es noch immer vorkommt — unbegründete Bemerkungen und Empfehlungen zur Anwendung von §§ 14 bzw. 113 StGB.“⁸

Der sog. pathologische Affekt

Der Begriff „pathologischer Affekt“ wird von Psychiatern und Juristen bisher nicht einheitlich verwendet. Auf keinen Fall ist aber zulässig, einen Affekt, der zur verminderten Zurechnungsfähigkeit nach § 16 Abs. 1 StGB führt, als „pathologischen Affekt“ zu bezeichnen, auch wenn bei der Bewußtseins Störung schon erhebliche pathologische Elemente mitwirken.

Der Begriff „pathologischer Affekt“ muß ausschließlich den — wenn auch exfrem seltenen — Affekten vorbehalten sein, die unter die Zurechnungsunfähigkeit i. S. des § 15 Abs. 1 StGB fallen. Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff „Krankheitswert“.⁹ Nach Auffassung des Obersten Gerichts sollte dieser Begriff in strenger Anwendung der Termini des StGB auf die in § 16 Abs. 1 StGB genannte Alternative „schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit des Täters mit Krankheitswert“ beschränkt bleiben.¹⁰

Die Frage, welcher Affekt zur Zeit der Tat Vorgelegen hat, könnte — so wie das ursprünglich mit dem sog. pathologischen Affekt gehandhabt wurde — durch „bloßes Beschreiben“ des Affekts beantwortet werden; aber damit ist noch keine einheitliche Bezeichnung für die Affektgrade geschaffen.

H. Hinderer hat mit dem Begriff „pathologischer Affekt“ nur diejenigen Affekte erfaßt, die „ausschließlich auf inneren Prozessen *—* hirnrorganischen oder psychopathologischen Störungen — beruhen“.¹¹

S. Schirmer sprach sich eindeutig dafür aus, den Begriff „pathologischer Affekt“ für somatogene Zustände (wie die „verdrückliche, schwelende Geladenheit der Epileptiker“, die „explosiblen, inkontinenten und inadäquaten Reaktionen der Hirntraumatiker und den starren Affekt mancher Schizophrenen“) zu verwenden und ihn nicht auf die psychogenen Affekte auszudehnen.¹²

Nach A. Langelüddeke/P. H. Bresser sollte vom „pathologischen Affekt“ nur in Verbindung mit biologischen Zusatzfaktoren — Arteriosklerose, Alkohol, Rauschmittel, Schlaftrunkenheit — und psychoseähnlichen Ausnahmeverfassungen gesprochen werden... Das schließt nicht aus, daß auch nichtpathologische Affekte die gesamtseelische Verfassung sowie das Bewußtsein erheblich beeinträchtigen und daß sie gegebenenfalls als schuld mindernd angesehen werden dürfen.¹³

Es sind aber auch Verbindungen mit biologischen Zusatzfaktoren (Arteriosklerose, Alkohol, Rauschmittel, Schlaftrunkenheit) möglich, die wegen ihrer geringeren Ausprägung die Zurechnungsfähigkeit nicht völlig aufheben, d. h. die Anwendung des § 16 Abs. 1 StGB für den Zeitpunkt der Tat bedingen.

Wir müssen also nach wie vor das jeweilige Pathologische aus dem Körperlichen oder/und Psychischen beschreiben und dessen jeweilige Wertigkeit dem Inhalt der §§ 16 Abs. 1 oder 15 Abs. 1 StGB beordnen. Das heißt: wir müssen die Qualität der „krankhaften Störung der Geistestätigkeit“ und den Grad der „Bewußtseinsstörung“ an Hand der Tatanalyse und der generellen und aktuellen Affektdisposition des Täters prüfen und forensisch-psychiatrisch werten. Dagegen ist die Schuldbewertung allein Sache des Gerichts.

Die Affektgrade

Der Verfasser hätte es aus Gründen der einheitlichen Terminologie in der Zusammenarbeit zwischen Juristen und Medizinern gern gesehen, wenn der Auffassung gefolgt worden wäre, gleichsam wie beim Rauschgeschehen auch von einem „pathologisch gefärbten Affekt“ (i. S. des § 16 Abs. 1 StGB) und von einem „pathologischen Affekt“ (i. S. des § 15 Abs. 1 StGB) zu sprechen. Da das nach dem jetzigen Stand der Diskussion nicht möglich ist, sollte nach Affektgraden differenziert werden, die wie folgt kurz zu skizzieren sind: